



NICOLAS SCHMIT
MITGLIED DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION
BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE RECHTE

Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
Tel. +32-2 295 00 90
Nicolas.Schmit@ec.europa.eu

Brüssel, **20. 10. 2020**
EDS/is Ares(2020)

Sehr geehrter Herr Dr. Kinz,

vielen Dank für Ihr Schreiben betreffend Personen, die als Grenzgängerinnen und Grenzgänger erwerbstätig waren, eine Rente aus der Schweiz beziehen und in Österreich wohnhaft sind und die weder von Österreich noch von der Schweiz Pflegegeldleistungen erhalten.

Das EU-Recht auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit legt gemeinsame Vorschriften und Grundsätze fest, die alle nationalen Behörden bei der Anwendung ihres nationalen Rechts zu beachten haben. Es sieht die Koordinierung und nicht die Harmonisierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten, einschließlich der Schweiz, vor (gemäß dem Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über die Freizügigkeit). Dies bedeutet, dass jeder Mitgliedstaat sowie die Schweiz sein bzw. ihr Sozialversicherungssystem – unter anderem die Art und die Berechnung der Leistungen, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Höhe der Beiträge – selbst regeln kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 enthält eine Reihe von Kollisionsnormen, mit denen bestimmt werden soll, welche nationalen Rechtsvorschriften in einem grenzüberschreitenden Fall anwendbar sind. Darin wird angegeben, welcher Mitgliedstaat einer Person, die eine Rente aus Land A (in diesem Fall die Schweiz) bezieht, aber im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaat B wohnt (z. B. Österreich), Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit zu zahlen hat. Das Land, das die Rente zahlt, ist für die Gesundheitsversorgung der betreffenden Rentenempfänger verantwortlich. Die allgemeine Regel lautet, dass der versicherte Rentner bzw. die versicherte Rentnerin Sachleistungen (z. B. medizinische Versorgung) vom Wohnmitgliedstaat erhält, die

./...

Dr. Hubert Kinz
Freiheitlicher Landtagsklub
Landhaus 6900 Bregenz



anschließend vom Versicherungsmitgliedstaat erstattet werden. Geldleistungen (und nur Geldleistungen) können vom Versicherungsmitgliedstaat in das Wohnland exportiert werden.

Die Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gewährleisten, dass bei der Anwendung unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung eingehalten werden. Gleichzeitig kann das EU-Recht einer versicherten Person nicht garantieren, dass der Umzug in einen anderen Mitgliedstaat keinerlei Auswirkungen auf die soziale Sicherheit, insbesondere in Bezug auf die Gesundheitsversorgung, hat. Angesichts der Unterschiede zwischen den Systemen und den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich kann ein Wohnortwechsel für die versicherte Person je nach Einzelfall Vor- oder Nachteile hinsichtlich der Ansprüche und der Beiträge mit sich bringen.

Sie verweisen auf § 3a Abs. 1 BPGG, der vorsieht, dass österreichische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Österreich Anspruch auf Pflegegeld haben, sofern nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht ein anderer Mitgliedstaat für Pflegeleistungen zuständig ist.

Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen steht diese Bestimmung nicht im Widerspruch zu den EU-Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, da sie eindeutig den Regelungen über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften entspricht. Sie schließt die Gewährung der Leistung an österreichische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Österreich aus, wenn diese Personen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 unter die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats oder Staates wie der Schweiz fallen.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Europäische Kommission nicht die rechtlichen Schritte auf nationaler Ebene ersetzen kann, die unter Umständen notwendig wären, um Ihre Rechte zu wahren. Für die Einhaltung des EU-Rechts durch die Behörden der Mitgliedstaaten sind in erster Linie die jeweiligen nationalen Gerichte und Verwaltungsbehörden zuständig. Und nur diese Gerichte können auch gegebenenfalls den betreffenden Mitgliedstaat dazu verurteilen, Einzelpersonen den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch einen Verstoß gegen das EU-Recht zugefügt wurde.

Daher sollten sich Betroffene an die nationalen Verwaltungs- oder Justizbehörden (einschließlich nationaler oder regionaler Bürgerbeauftragter) wenden oder die ihnen zur Verfügung stehenden Schieds- und Schlichtungsverfahren nutzen.

Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden Website über die Regelung des Krankenversicherungsschutzes in grenzüberschreitenden Fällen, auch für Rentner: https://europa.eu/youreurope/citizens/health/when-living-abroad/health-insurance-cover/index_de.htm

../...

Ich hoffe, dass Ihnen diese Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above the printed name.

Nicolás Schmit